

Bekanntmachung Nr. 81/2004 vom 08.10.2004

Satzung vom 08.10.2004

zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Baesweiler vom 21.05.2003

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt Baesweiler am 05.10.2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Artikel I

1. **§ 2 (Zuständigkeit)** wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.

Die alten Absätze 1, 2 und 3 werden Absätze 2, 3 und 4.

2. **§ 5 (Stimmschein)** wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird der Passus „der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist“ gestrichen.

3. **§ 6 (Abstimmungsverzeichnis)** wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird hinter dem Wort Abstimmungsgebietes der Passus „oder durch Brief“ eingefügt.

4. **§ 7 (Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung)** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
5. **§ 8 (Abstimmungsheft/Informationsblatt)** wird neu eingefügt.
- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Baesweiler zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Tag und die Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Baesweiler veröffentlicht.
6. Der bisherige **§ 8 (Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung)** wird in **§ 9** umbenannt.

In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachung“ gestrichen.

In Abs. 1 wird der Satz „Der Tag wird vom Rat bestimmt.“ gestrichen. Die Absätze 3 - 5 werden gestrichen.

7. Der bisherige § 9 wird in § 10 umbenannt.
8. Der bisherige § 10 wird in § 11 umbenannt.
9. Der bisherige § 11 wird in § 12 umbenannt.

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

In Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Abs. 6 wird eingefügt:

Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister aus der Stadt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

10. **§ 13 (Vorstand für die Stimmabgabe per Brief)** wird neu eingefügt und lautet wie folgt:
 - (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks, bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

11. Der bisherige **§ 12 (Stimmenzählung)** wird in **§ 14** umbenannt.

12. Der bisherige **§ 13 (Ungültige Stimmen)** wird in **§ 15** umbenannt.

13. Der bisherige **§ 14 (Feststellung des Ergebnisses)** wird in **§ 16** umbenannt und wie folgt gefasst:
 - (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
 - (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, indem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
 - (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.
14. Der bisherige **§ 15 (Abstimmung)** wird gestrichen.
15. Der bisherige **§ 16 (Anwendung der Kommunalwahlordnung)** wird in **§ 17** umbenannt und wie folgt gefasst:

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GVNW S. 231), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 - 22, 33 - 60, 63, 81 - 83.
16. Der bisherige **§ 17 (In-Kraft-Treten)** wird in **§ 18** umbenannt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 08.10.2004
Der Bürgermeister

Dr. Linkens